

- Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2010) 39 – 10.12.2009
1. Änderung vom 16.12.2010 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2011) 43 – 23.12.2010
2. Änderung vom 09.12.2011 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2012) 32 – 15.12.2011
3. Änderung vom 14.12.2012 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2013) 29 – 20.12.2012
4. Änderung vom 12.12.2013 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2014) 40 – 19.12.2013
5. Änderung vom 10.12.2014 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2015) 33 – 11.12.2014
6. Änderung vom 16.12.2015 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2016) 38 – 17.12.2015

7. Änderung vom 09.12.2016 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2017) 37 – 15.12.2016
8. Änderung vom 12.12.2017 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2018) 45 – 21.12.2017
9. Änderung vom 21.12.2021 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2022) 48 – 22.12.2021
10. Änderung vom 12.12.2024 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2025) 45 – 12.12.2024

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009**

**in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV.NW.S. 666, SGV.NRW.2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NW.S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV.NRW.2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712, SGV.NRW.610) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger/Anliegerinnen ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege,
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger/Fußgängerinnen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern/Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke. Zur Reinigung der Fahrbahnen sind die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke dann verpflichtet, wenn die Reinigung nicht durch die Stadt erfolgt. In welchen Straßen die Stadt die Reinigung durchführt, ergibt sich aus den anliegenden Straßenverzeichnissen:

Teil a) betrifft die Straßenreinigung durch die Kehrmaschine,  
Teil b) betrifft den Winterdienst.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Reinigungspflichtigen/e nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger/Fußgängerinnen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger - und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zu Grunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmaliger wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn jährlich: 3,74 €.

- (5) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich in der **Priorität 1**: 1,17 € sowie in der **Priorität 2**: 0,97 €.
- (6) Die Zuordnung der Straßen zu der jeweiligen Priorität ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der/des Bürgermeisters/in das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die nach § 4 zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid, der auch mit anderen Kommunalabgaben verbunden sein kann, für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachforderungsbeträge sind mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995 in der Fassung der 11. Änderung vom 08.12.2008 außer Kraft.



Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf:

**a):**

Die Fahrbahnreinigung erfolgt durch die Kehrmaschine bei den nachfolgend aufgeführten Straßen:

Aachener Straße - ohne Parkbuchten  
Aldenhovener Straße  
Baesweilerstraße (ab Kreisverkehr Aldenhovener Straße/Siersdorfer Straße bis Ortsausgang Richtung Baesweiler)  
Bahnhofstraße - ohne Parkbuchten  
Broicher Straße (von Nordring bis Weinstraße - ohne Parkbuchten)  
Carl-von Ossietzky-Straße  
Carl-Zeiss-Straße  
Denkmalplatz  
Dorfstraße  
Eisenbahnstraße (ab Herzogenrather Straße bis Alte Aachener Straße)  
Eschweilerstraße  
Grenzweg (zwischen Weinstraße und Friedensplatz/Husemannstraße)  
Heidweg (von Kurt-Koblitz-Ring bis Herrenweg)  
Herzogenrather Straße  
Hoengener Straße  
Hubertusstraße  
Husemannstraße  
Jülicher Straße  
Konrad-Adenauer-Allee  
Konrad-Zuse-Straße (Kreisverkehr bis RÜB Nord)  
Luisenstraße  
Marienstraße (von Eschweilerstraße bis Krickelsberg - außer H-Nrn. 9 - 13)  
Max-Planck-Straße  
Ohligsweg  
Otto-Lilienthal-Straße  
Prämienstraße  
Rathausstraße - ohne Parkbuchten  
Robert-Koch-Straße (zwischen Lindenplatz und Übacher Weg)  
Schaufenberger Straße  
Theodor-Seipp-Straße  
Übacher Weg  
William-Prym-Straße  
Würselener Straße

**b):**

Der Winterdienst erfolgt durch die Stadt bei den im nachfolgenden Winterdienstplan genannten Straßen in der **Priorität 1:**

Aachener Straße

Aldenhovener Straße

Am Heggeströver

Annastraße

Baesweilerstraße (ab Kreisverkehr Aldenhovener Straße/Siersdorfer Straße bis Ortsausgang Richtung Baesweiler)

Bahnhofstraße

Blumenrather Straße

Broicher Straße (ab Weinstraße bis Am Kellersberg – außer H-Nrn. 187 - 207)

Denkmalplatz

Dorfstraße

Duffesheider Weg (ehem. K 1, nur Verbindung zwischen Bardenberg und Überheide)

Eschweilerstraße

Goethestraße

Herzogenrather Straße

Hoengener Straße

Im Brühl (ohne U-Weg - H-Nrn. 47 - 65)

Jülicher Straße

Kirchstraße

Konrad-Adenauer-Allee

Linnicher Straße

Luisenstraße

Ohligsweg

Prämienstraße

Rathausstraße

Saarstraße

Schaufenberger Straße

Siersdorfer Straße

Theodor-Seipp-Straße

Übacher Weg

Weinstraße

Würselener Straße

Der Winterdienst erfolgt durch die Stadt bei den im nachfolgenden Winterdienstplan genannten Straßen in der **Priorität 2**:

Albrecht-Dürer-Straße (von Alte Luisenstraße bis Martin-Luther-Straße)  
Alfred-Brehm-Straße  
Alte Aachener Straße  
Alte Luisenstraße  
Alter Römerweg  
Alte Wardener Straße (von Aachener Straße bis Kranichstraße)  
Am Feuerwehrhaus  
Am Neuen Markt  
Am Rhenania Platz  
Am Rosenkränzchen  
Am Siefengraben  
Am Südpark  
An den Eldern  
An der Gesamtschule  
An der Hermannskolonie  
An Feldgemeinschaft  
Anna-Platz  
Auf dem Pütz  
August-Schmidt-Straße  
Bahnstraße  
Berliner Platz  
Broicher Straße (von Grenzweg bis Weinstraße)  
Brucknerstraße (von Engelstraße bis Paul-Dorn-Straße)  
Burgstraße  
Cäcilienstraße  
Carl-von-Ossietzky-Straße  
Carl-Zeiss-Straße  
Daniel-Schreber-Straße  
Duffesheider Weg (zwischen ehem. K 1 und Ottenfelder Allee)  
Ehrenstraße  
Eisenbahnstraße (ab Herzogenrather Straße bis Alte Aachener Straße)  
Engelstraße (zwischen Mühlenweg und Brucknerstraße)  
Feldstraße (von Eschweilerstraße bis Düppeler Straße)  
Friedensstraße (zwischen Nordring und Husemannstraße)  
Gerhart-Hauptmann-Platz  
Gleiwitzer Straße (von Franzstraße bis Gerhart-Hauptmann-Platz)  
Grenzweg (von Weinstraße bis Potsdamer Straße)  
Hans-Böckler-Straße (von Rosenstraße bis Jülicher Straße)  
Hauptstraße  
Heidweg (von Kurt-Koblitz-Ring bis Herrenweg)  
Hubertusstraße  
Husemannstraße  
Jahnstraße  
Jakobstraße  
Jos.-v.-Fraunhofer-Straße  
Konrad-Zuse-Straße  
Langstraße  
Leipziger Straße

Ludwig-Kessing-Straße  
Mariadorfer Straße  
Marienstraße (ohne Haus-Nrn. 9 - 13)  
Marktstraße  
Martin-Luther-Straße (zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Saint-Brieuc-Platz)  
Maurerstraße  
Max-Planck-Straße  
Mittelplatz (von An den Eldern bis Mittelstraße/Ecke Ludwig-Kessing-Straße)  
Mühlenweg  
Oidtweilerweg  
Oppelner Straße  
Osterfeldstraße  
Ostpreußenstraße  
Ostring  
Oststraße  
Otto-Lilienthal-Straße  
Otto-Wels-Straße (von Luisenstraße bis Hubertusstraße)  
Paul-Dorn-Straße  
Pestalozzistraße (von Weststraße bis Poststraße)  
Poststraße (von Eschweilerstraße bis Pestalozzistraße)  
Potsdamer Straße  
Pützdrieschstraße  
Querstraße (von Pützdrieschstraße bis Eschweilerstraße)  
Reifeld  
Robert-Koch-Straße (zwischen Lindenplatz und Übacher Weg)  
Rosenstraße (von Am Südpark bis Hans-Böckler-Straße)  
Saint-Brieuc-Platz  
Sankt-Jöris-Straße (von Aachener Str. bis Alter Römerweg, ohne Haus-Nrn. 32 - 42)  
Schachtstraße  
Schillerstraße (von Jülicher Straße bis Marienstraße)  
Schlesische Straße  
Schlosserstraße  
Schloßstraße  
Schweriner Straße  
Thomas-Dachser-Straße  
Viehaustraße (von Aachener Straße bis Poststraße)  
von-Harff-Straße  
Wardener Straße  
Weimarer Straße (Hausnummern 1 und 2)  
Werner-Heisenberg-Straße  
William-Prym-Straße  
Willy-Brandt-Ring (ab Haus-Nr. 59 bis Ende)  
Zum-Maria-Hauptschacht